



# ... da waren's nur noch Zwei

## BLZK und KZVB bleiben Herausgeber des BZB

*Seit dem 1. Januar 2005 wird das traditionsreiche Bayerische Zahnärzteblatt von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer herausgegeben. Aus der Herausbergemeinschaft ausgeschieden ist der Freie Verband Deutscher Zahnärzte. Ein anhängiger Rechtsstreit über die Mit herausgeberschaft des Berufsverbandes kann damit beendet werden.*

Seit April 2002 ist vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München die Klage eines Kammermitgliedes gegen die gemeinschaftliche Herausgabe des Bayerischen Zahnärzteblattes mit dem Freien Verband Deutscher Zahnärzte e.V. anhängig. Konkret verfolgte der Antragsteller das Ziel, daß die Bayerische Landes Zahnärztekammer es unterläßt, das BZB gemeinsam mit dem Freien Verband Deutscher Zahnärzte e.V. herauszugeben. Dies stünde mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur strikten Neutralitätspflicht öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht in Einklang.

### **Klagen gegen BLZK und KZVB**

Dieser Sichtweise hatte sich auch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz angeschlossen und ausgeführt, das Einstimmigkeitsprinzip sei auch deshalb höchst problematisch, weil damit der FVDZ die Öffentlichkeitsarbeit der Körperschaften im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung durch ein privatrechtliches Vetorecht zumindest beeinflussen, wenn nicht gar steuern könne. Die Bayerische Landes Zahnärztekammer hatte dem widersprochen. Außerdem sei nicht zu erkennen, daß der Kammer die Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben unmöglich gemacht oder auch nur erschwert worden wäre. Eine gleichlautende Klage richtete sich im Mai 2002 gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns. Auch

hier wurde beantragt, die gemeinsame Herausgabe des BZB mit dem Freien Verband Deutscher Zahnärzte zu unterlassen.

### **Langwieriger Diskussionsprozeß**

Am 18. November 2003 hat das Verwaltungsgericht in seiner mündlichen Verhandlung erhebliche Bedenken geäußert, ob die Herausgabe des BZB den in der Rechtsprechung formulierten Anforderungen an die Grenzen des Aufgabenbereiches öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Pflichtmitgliedschaft entspreche. Wörtlich: „Die Beteiligung des FVDZ in der gewählten Form einstimmiger Entscheidungen zur Veröffentlichung von Beiträgen und die Art und Gestaltung der Beiträge (...) geben dem Gericht Anlaß, von einer Überschreitung dieser Grenzen auszugehen“. Zugleich gab das Gericht den streitenden Parteien auf, sich über die Herausgabe und den Inhalt des BZB im Sinne einer gütlichen Einigung des Streitverfahrens zu verständigen.

### **Prozeßende in Sicht**

Die Diskussion darüber zog sich über das Jahr 2004 hin und wurde letztlich durch eine Entscheidung des FVDZ-Landesvorstandes, die Herausbergemeinschaft zum 31. Dezember 2004 zu verlassen, beendet.

Nachdem dem Gericht am 23. Dezember 2004 eine Änderungsvereinbarung zum Herausgebervertrag überlassen werden konnte, wonach die Parteien sich auch darüber einig sind, daß die Gesellschaft durch die beiden verbleibenden Gesellschafter fortgeführt wird, hat der Kläger Mitte Januar angekündigt, eine „prozeßbeendende Erklärung“ abzugeben. Diese dürfte im Interesse aller Beteiligten liegen.

Rechtsanwalt Peter Knüpper,  
Hauptgeschäftsführer der BLZK